

Finanz- und Beitragsordnung des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen e.V.

Der Verein gibt sich folgende Finanz- und Beitragsordnung:

1. Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Schenkungen sowie Spenden und Fördermittel.
2. Der/die Schatzmeiste/in erstellt für jedes Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, eine Einnahme-/ Ausgabenrechnung. Er/sie verwaltet die Finanzen des Vereins und ihm/ihr obliegt die Nachweisführung für Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Mitgliederversammlung und gegebenenfalls Behörden.
3. Der Verein führt bei einem ortsansässigen Geldinstitut ein Girokonto. Für dieses und etwaige weitere Konten sind stets nur zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam unterschreibungsberechtigt, und zwar der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister. Zusätzlich kann ein weiteres Mitglied in gleicher Weise von der Mitgliederversammlung die Kontoberechtigung erteilt bekommen. Der Schatzmeister führt zudem eine Handkasse mit Kassenbuch. In der Handkasse sollte der Bargeldbestand 500 € nicht überschreiten.
4. Der Mitgliedsbeitrag für

Natürliche Personen:

Einzelmitglieder	36,00 €
Einzelmitglied (Arbeitslos etc.)	18,00 €
Familienmitgliedschaft	50,00 €

Juristische Personen:

Vereine (gemeinnützig)	60,00 €
Kommunale Mitglieder	100,00 €*
Wirtschaftsunternehmen bis	
10 Mitarbeiter	60,00 €
100 Mitarbeiter	100,00 €
ab 100 Mitarbeiter	300,00 €

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geschuldet. Endet eine Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres, findet eine Erstattung nicht statt.

*Beiträge können auch als Sachleistung, Miete oder Personalleistung erbracht werden.

5. In den Ortssektionen können für satzungsgemäße Projekte bis zu 50 % der im Bereich der Ortssektion vereinnahmten Mitgliedsbeiträge verwendet werden.

6. Sachkosten werden gegen Nachweis erstattet.
7. Die Rücklagen des Vereines sind ausschließlich für die Vorfinanzierung und somit Umsetzung von Projekten zu verwenden. Sie dienen nicht als Eigenmittel in der Projektumsetzung. Als Rücklagen des Vereines gelten minimal 80% des Nettojahresabschlusses.
Die Rücklagen dürfen über eine Dreijahresfrist insgesamt nicht reduziert werden.
8. Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tag nach der diesbezüglichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie bleibt gültig, bis die Mitgliederversammlung eine neue Finanz- und Beitragsordnung oder Änderungen derselben beschließt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Arnstadt, am 06.07.2015